



Schiessreglement BKPJV für öffentliche und kantonale Jagdschiessen

ÜBERSICHT

A. Allgemeine Bestimmungen für öffentliche und kantonale Jagdschiessen	Seite	1 - 4
B. Besondere Bestimmungen für kantonale Jagdschiessen	Seite	5 - 7
C. Schiessplan für kantonale Jagdschiessen	Seite	8 - 9
D. Genehmigung Schiessreglement BKPJV	Seite	10

A. Allgemeine Bestimmungen für öffentliche und kantonale Jagdschiessen

Zweck	Art. 1 Diese Vorschriften bezwecken eine geordnete Abwicklung der öffentlichen und kantonalen Jagdschiessen und die Förderung der waidgerechten Schiessfertigkeit der Jägerschaft. Das Reglement umschreibt die Rechte und Pflichten der Sektionen und der Schützen.
Termine öffentliche und kantonale Jagdschiessen	Art. 2 ¹ Zwecks Vermeidung von Kollisionen öffentlicher Jagdschiessen am gleichen Wochenende sind Datum und Austragungsort dem Schützenmeister bis zum 15. Februar schriftlich zu melden. ² Bewerbungen für die Durchführung eines kantonalen Jagdschiessens sind bis am 15. Februar des Vorjahres dem Schützenmeister zuhanden des Zentralvorstandes einzureichen.
Austragungsort	Art. 3 Es ist dem Veranstalter freigestellt, auf dezentralen Schiessanlagen den Schiesswettbewerb durchzuführen. Die Rangverkündigung des Gesamtwettbewerbes findet an einem zentralen Ort statt.
Genehmigung der Schiessprogramme	Art. 4 ¹ Zur Prüfung der Reglementsconformität sind die Schiesspläne bzw. Schiessprogramme der öffentlichen Jagdschiessen spätestens 4 Monate und die der kantonalen spätestens sechs Monate vor der Durchführung dem Schützenmeister zur Prüfung vorzulegen. ² Für Kontroll- und Abnahmearbeiten kann der Verband eine Gebühr von max. Fr. 300.-- für jedes öffentliche und kantonale Jagdschiessen erheben.

Versicherung

Art. 5

¹Der Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung ist für alle Jagdschiessen obligatorisch.

²Die Sektionen haben der Anmeldung für ein kantonales oder öffentliches Jagdschiessen einen diesem Reglement entsprechenden Versicherungsnachweis beizulegen. Als Mindestversicherungssummen gelten:

- | | | | |
|----|--|-----|------------|
| a) | Haftpflichtversicherung für Veranstalter: | Fr. | 5 Mio. |
| b) | Unfallversicherung für Funktionäre: | | |
| | Todesfall | Fr. | 40'000.-- |
| | Invalidität | Fr. | 100'000.-- |
| | Taggeld ab 1. Tag | Fr. | 40.-- |
| c) | Jeder Schütze hat sich über eine private Haftpflichtversicherung auszuweisen. Er hat die Möglichkeit, eine entsprechende Versicherung vor Ort beim Veranstalter abzuschliessen. Die Mindestversicherungssumme beträgt Fr. 2 Mio.
Der Veranstalter kann entsprechende Versicherungsantrags-Formulare mit Einzahlungsscheine beim Schützenmeister BKPJV beziehen. | | |
| d) | Der Veranstalter ist verpflichtet, in der Ausschreibung wie auch während dem Schiessanlass mit einem gut sichtbaren Hinweis die Schützen auf das Versicherungsobligatorium aufmerksam zu machen. | | |

Informationen im Schiessstand

Art. 6

Schiessplan und Reglement sind sichtbar anzuschlagen.

Beschwerden, Verstösse

Art. 7

Reklamationen und Beschwerden, die den Schiessbetrieb betreffen, werden von der Jury endgültig erledigt.

Schiessbüchlein oder Schiesskarte

Art. 8

Das Schiessbüchlein (Schiesskarte) trägt die Kontrollnummer, den Namen und die genaue Adresse mit eventueller Sektionszugehörigkeit des Schützen. Es ist nicht übertragbar und nur gültig, wenn es vom Schützen unterschrieben ist. Nachteilige Folgen, die aus ungenauer Angabe der Adresse oder Verlust des Schiessbüchleins (Schiesskarte) entstehen, gehen zu Lasten des Schützen. Schüsse dürfen nur im ordnungsgemäss gelösten Schiessbüchlein eingetragen werden. Der Schütze muss im Besitze des für die betreffenden Disziplinen gültigen Schiessbüchleins (Schiesskarte) sein. Bei Abgabe des Schiessbüchleins (Schiesskarte) erhält der Schütze eine Kopie desselben.

**Waffen und
Hilfsmittel**

Art. 9

¹An den Jagdschiessen dürfen nur Jagdwaffen verwendet werden, die in funktionstüchtigem Zustand sind.

²Der Veranstalter kann das Kaliber bestimmen (Mindestanforderungen Kal. 222).

³Der Match-Riemen (Schlauf-Riemen) und der Handstop sind bei sämtlichen Jagdschiessen verboten. Erlaubt ist der normale Tragriemen, wenn er vorne und hinten an der Waffe festgemacht ist. Die Hakenkappe und die verstellbare Kolbenkappe sind bei Jagdschiessen nicht zulässig, ausgenommen davon sind Trapflinten.

⁴Schiessjacken und Handschuhe sind nicht zulässig. Ebenso spezielle Vorrichtungen, die zur Fixierung der Waffenriemen dienen (z.Bsp. Knöpfe etc.).

**Munition für Nieder-
Jagd**

Art. 10

Für die Niederjagd sind vorgeschrieben:

Bleischrotgrösse Nr. 3, 3 ½ mm für Hasen max. 36 g; Bleischrotgrösse Nr. 7-8, 2 ½ - 2 ¼ mm für Wurftauben gemäss Ausschreibung des Veranstalters (max. 24 gr.). Die Festlegung der Bleischrotgrösse/-gewicht für Rollhase ist dem Veranstalter überlassen. Weitere Schrotarten sind in Absprache mit dem Schützenmeister BKPJV möglich.

Teilnahme

Art. 11

Die Teilnahme an Jagdschiessen ist ab dem 17. Altersjahr gestattet. Für Jugendliche ab dem 14. Altersjahr ist die Teilnahme in Begleitung und unter Aufsicht einer an der entsprechenden Waffe ausgebildeten Person gestattet.

**Anforderungen an
Anlagen**

Art. 12

¹Alle Schiessanlagen haben einen sicheren Zeigerschutz zu bieten. Zwischen Schiess- und Scheibenstand muss in direkter Verbindung mittels Telefon, Gegensprechanlage oder durch Funk eine gegenseitige Verständigungsmöglichkeit bestehen.

²Ausgenommen sind Laufscheiben und elektronische Anlagen.

**Distanzen, Stellung,
Stiche, Scheiben
und Zeigerordnung**

Art. 13

Unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements sind die Sektionen bei öffentlichen Jagdschiessen insbesondere bei der Wahl der Distanzen, Stellung, Stiche, Scheiben und Zeigerordnung frei.

**Aufsicht im Schiess-
und Scheibenstand**

Art. 14

¹Für öffentliche und kantonale Jagdschiessen muss vor Beginn eine Jury mit mindestens 3 Mitgliedern bestellt werden.

²Zur Gewährleistung eines einwandfreien Schiessbetriebes bestellt der Organisator eine angemessene Anzahl Zeigerchefs, Standchefs und Warner.

³Jeder Schütze hat den Anordnungen des Organisators und der Standaufsicht Folge zu leisten.

Zeigerordnung

Art. 15

Die Zeigerordnung wird vom Veranstalter festgelegt und in geeigneter Weise den Teilnehmern bekannt gegeben.

Sanität	Art. 16 Auf jeder Schiessanlage muss eine Notapotheke zur Verfügung stehen. Es ist überdies ein Verzeichnis mit Telefonnummern des Dienst leistenden Arztes, der zur Verfügung stehenden Samariter, des nächstgelegenen Spitals und weiterer notwendiger Dienste aufzulegen.
Verhütung von Unfällen	Art. 17 ¹ Zur Verhütung von Unfällen sind alle erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Dazu gehören optimaler Zeigerschutz sowie Schutzbrillen für Zeiger auf den Hasenanlagen. ² Auf Niederjagd- und Wurftaubenanlagen müssen die Tragriemen von den Waffen entfernt werden. Es ist untersagt, geladene Waffen herumzutragen oder zu deponieren. Bei allen Waffen ist der Verschluss zu öffnen, Kipplaufwaffen sind zu brechen. Den Weisungen der Standaufsicht ist strikte Folge zu leisten.
Versager	Art. 18 Versagen einem Schützen Gewehr, Flinte oder Munition, so hat er die Waffe ohne Manipulation niederzulegen und die Standaufsicht auf den Versager hinzuweisen. Die Standaufsicht entscheidet, ob der Schuss wiederholt werden darf. Beim Wurftaubenschiessen entscheidet der Hauptrichter.
Visum	Art. 19 ¹ Korrekturen im Schiessbüchlein, bzw. auf der Schiesskarte sind nur gültig, wenn sie von der Standaufsicht visiert worden sind. Eintragungen durch den Schützen oder durch Drittpersonen sind ungültig und können eine Strafverfolgung nach sich ziehen. ² Kranzresultate sind sofort zu visieren. ³ Bei den Meisterschaften haben die Warner jede Passe zu unterschreiben.
Auszeichnungen	Art. 20 ¹ Es können Kranz- und Prämienkarten des BSV abgegeben werden. ² Der Veranstalter bestimmt im Schiessprogramm die Berechtigung für den Erhalt von Auszeichnungen und Gaben und ist verantwortlich für deren Bereitstellung.
Rangierung	Art. 21 Der Veranstalter legt im voraus im Schiessprogramm fest, wie die Rangierung und die Reihenfolge bei Punktegleichheit behandelt wird.
Kontrolle	Art. 22 Öffentliche und kantonale Jagdschiessen werden durch ein Mitglied des engeren Zentralvorstandes kontrolliert.
Meldepflicht	Art. 23 Nach Durchführung eines öffentlichen und kantonalen Jagdschiessens ist dem Schützenmeister BKPJV innert zwei Monaten die vollständige Rangliste einzusenden.

B. Besondere Bestimmungen für kantonale Jagdschiessen

Startgeld	Art. 24 Das Startgeld (Schiessbüchlein, Schiesskarte etc.) werden durch den Veranstalter festgelegt.
Waffenkontrolle	Art. 25 Der Veranstalter kann eine Waffenkontrolle durch einen Büchsenmacher oder durch einen ausgewiesenen Schützenmeister vorsehen.
Distanzen	Art. 26 ¹ <i>Hochjagd</i> Stehende Scheiben 50-200 m Laufscheiben max. 75 m ² <i>Niederjagd</i> Hase: 35 m, Schiessluke 5 m - Konventionelle Laufhasenanlage mit Einlageblatt 10 x 12 cm - Automatische Kipphanlage mit Trefferfenster 10 x 12 cm - Automatische 3-teilige Kipphanlage ³ Wurftauben 15 m hinter Wurfmaschine
Scheiben	Art. 27 ¹ Für kantonale Jagdschiessen sind die üblichen Gams-Scheiben Nr. 4 links und Reh-Scheiben Nr. 1 links vom DJV mit den dazu passenden Brustbildern des BKPJV zu verwenden. Der Veranstalter kann zusätzlich andere Scheibenbilder einsetzen. Vor jedem Schiessen sind die Scheiben mit neuen, einheitlichen Scheibenbildern zu überziehen. ² Zerschossene Scheibenbilder sind auch während der Dauer des Schiessens rechtzeitig zu erneuern. ³ Schusslöcher sind richtig und haltbar zu verkleben.

**Zeigeordnung und
Trefferfelder**

Art. 28

¹*Hochjagd*

- 100-er Wertung möglich, Veranstalter legt entsprechende Zeigeordnung fest
- Mouche gezeigt mit rotem Fähnchen (5er Kelle)
- 10-er gezeigt mit weisser Kelle
- 9-er gezeigt mit rot-weisser Kelle
- 8-er – 1-er Schusslage gezeigt mit oranger Kelle, Wert gezeigt mit schwarzer Kelle am Scheibenrand
- 0-er Schusslage, dann mit schwarzer Kelle abwinkend.

²Der Durchmesser der Kelle muss 12-15 cm zu betragen.

Es gelten nur eigene Schüsse auf der eigenen Scheibe. Befinden sich zwei Schüsse ungleicher Wertung in der Scheibe, dann wird sie in Halbstellung gebracht und in der Mitte der Scheibe werden zwei gekreuzte Kellen gezeigt. Hierauf werden die Schusslöcher verklebt und die Scheibe wieder in Schuss-Stellung gebracht. Der Schütze kann den nicht gezeigten Schuss wiederholen.

Sind die Schüsse gleicher Wertung in der Scheibe, wird nur ein Schuss gezeigt und in die Schusskontrolle eingetragen.

³*Niederjagd*

Geht der laufende Hase oder die Wurftaube unbeschossen durch die Bahn, so gilt dies als Nuller. (Konventionelle Laufhasenanlage, Hase mit Trefferfenster).

Treffer mit Fähnchen oder rot-weisser Kelle, Nuller mit schwarzer Kelle abwinkend.

Ein Treffer wird mit 3 Punkten bewertet, 3 und mehr Einschläge gelten als Treffer.

Automatischer 3-teiliger Kipphase:

- Vorderteil: 3 Punkte
- Mittelteil: 2 Punkte
- Hinterteil: 1 Punkt
- Alle 3 Teile: 6 Punkte

Der Veranstalter kann eine Gewichtung der Punkte vorsehen und im Schiessprogramm vermerken.

⁴*Wurftaube*

Nur bei sichtbarem Abbruch eines Wurftaubensplitters gilt der Schuss als Treffer. Ein Treffer wird mit 3 Punkten bewertet, beim Wurftaubenmatch mit 1 Punkt. Der Veranstalter kann eine Gewichtung der Punkte vorsehen. Unrichtig geworfene Tauben sowie defekte Tauben sind ungültig und müssen wiederholt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Hauptrichter endgültig. Beim Wurftaubenmatch sind nebst dem Warner ein Hauptrichter und ein Seitenrichter erforderlich.

**Elektronische Anzeige
und Zugscheiben**

Art. 29

Bei elektronischen Scheiben werden Resultate (10-er oder 100-er Wertung) ab Monitor, bei Zugscheiben direkt ab Scheibe abgelesen.

Schusskontrolle

Art. 30

Die Schusskontrolle ist obligatorisch. Ausgenommen sind Laufscheiben und elektronische Anlagen.

Wanderpreise	<p>Art. 31</p> <p>¹Zur Abgabe an verschiedene Disziplinsieger stehen dem BKPJV Wanderpreise zur Verfügung, die in jedem Falle nur von A-Mitgliedern gewonnen werden können. Sofern Spender von Wanderpreisen nichts anderes bestimmen, gehen sie nach dreimaligem Gewinn ins Eigentum des Schützen über.</p> <p>²Der ZV BKPJV führt eine Liste mit den vorhandenen Wanderpreisen und bestimmt, zu welchen Disziplinen diese abgegeben werden können. Die Wanderpreise, deren Disziplinen nicht zur Austragung kommen, werden nicht abgegeben und bis zur nächsten Austragung des kantonalen Jagdschiessen durch den Zentralvorstand aufbewahrt.</p> <p>³Gravurkosten gehen zu Lasten des Gewinners.</p> <p>⁴Gewinner von Wanderpreisen verpflichten sich, dieselben unaufgefordert und in einwandfreiem Zustande bis spätestens 1 Monat vor dem nächsten kantonalen Jagdschiessen oder spätestens nach einem Jahr dem Schützenmeister zurückzugeben.</p> <p>⁵Die durchführende Sektion gibt eine Liste der Wanderpreis-Gewinner dem Schützenmeister BKPJV innert zwei Monaten nach Schiessanlass ab.</p>
Gaben	<p>Art. 32</p> <p>¹Der Sieger mit dem höchsten Resultat erhält unabhängig von BKPJV-Mitgliedschaft den Hauptpreis (im Gegensatz zur Abgabe der Wanderpreise). Die Abgabe von Spezialpreisen für die besten Resultate von A-Mitgliedern ist dem Veranstalter überlassen.</p> <p>²Die Veranstalter müssen mindestens 50% der Startgelder in Form von Gaben an die Teilnehmer abgeben.</p> <p>³Die Gabenberechtigten können Drittpersonen, die im Besitz des original Schiessbüchlein-Doppels sind, mit dem Bezug der Gabe beauftragen.</p> <p>⁴Über die Abgabe von Gaben, die nicht abgeholt werden, entscheidet der Veranstalter.</p>
Beaufsichtigung/ Kontrolle	<p>Art. 33</p> <p>Die Beaufsichtigung der kantonalen Jagdschiessen wird zwischen dem engeren Zentralvorstand und der durchführenden Sektion direkt geregelt.</p>
Schlussbericht	<p>Art. 34</p> <p>Spätestens 3 Monate nach Abschluss eines kantonalen Jagdschiessens sind organisatorische Erfahrungen und Ergebnisse in einem Schlussbericht festzuhalten und unaufgefordert dem Schützenmeister BKPJV abzuliefern. Dazu wird ein entsprechendes Formular durch den BKPJV ZV zur Verfügung gestellt.</p>

C. Schiessplan für kantonale Jagdschiessen

Folgender Schiessplan ist möglich:

- Hoch- und Niederjagd als Einzelwertungen
- Hoch- und Niederjagd als Kombinationswertung

a) Hochjagd (Einzelwertung)

Übungsschüsse	Art. 35 Der Veranstalter muss mindestens 2 Übungsschüsse (auf das ganze Kugel-Programm) vorsehen. Scheibe, Distanz und Stellung für die Übungsschüsse sind frei wählbar.
Stiche	Art. 36 Der Veranstalter kann die Stiche frei wählen. Es sind dabei jedoch folgende Mindestanforderungen zu erfüllen: <ul style="list-style-type: none">- mindestens 10 Schüsse- mindestens 3 verschiedene Stellungen- mindestens 3 verschiedene Distanzen beim Jagdparcours
Gruppen	Art. 37 Gruppenwertungen sind möglich, der Veranstalter bestimmt die Kriterien für die Gruppenbildung.

b) Niederjagd (Einzelwertung)

Übungsschüsse	Art. 38 Der Veranstalter muss mindestens 2 Übungsschüsse (auf das ganze Schrotprogramm) vorsehen. Disziplinen, wie Hase, Rollhase oder Wurf-tauben sind frei wählbar.
Stiche	Art. 39 Der Veranstalter kann die Stiche frei wählen. Es sind dabei jedoch folgende Mindestanforderungen zu erfüllen: <ul style="list-style-type: none">- mindestens 25 Schüsse in Serie bei Tontauben und Skeet oder- mindestens 20 Schüsse bei Hase oder- mindestens 20 Schüsse bei Rollhase oder- mindestens 20 Schüsse bei Kombinationswertungen (Tontaupe und Hase oder Tontaupe und Rollhase) und Jagdparcours
Gruppen	Art. 40 Gruppenwertungen sind möglich, der Veranstalter bestimmt die Kriterien für die Gruppenbildung.

c) **Hoch- und Niederjagd (Kombinationswertung)**

- Übungsschüsse** **Art. 41**
Der Veranstalter muss mindestens je 2 Übungsschüsse auf das Kugel- und Schrotprogramm vorsehen.
- Stiche** **Art. 42**
Der Veranstalter kann das Kugel- und Schrotprogramm als Kombinationswertung frei wählen, Jagdparcours möglich. Es sind dabei jedoch folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:
- mindestens 10 Kugelschüsse
 - mindestens 3 verschiedene Stellungen
 - mindestens 3 verschiedene Distanzen beim Jagdparcours

 - mindestens 5 Schrotschüsse auf Hase, Rollhase oder Tontaube
- Das Verhältnis der Kugelschüsse zu den Schrotschüssen muss mindestens 2 zu 1 betragen.
- Gruppen** **Art. 43**
Gruppenwertungen sind möglich, der Veranstalter bestimmt die Kriterien für die Gruppenbildung.
- Treffer** **Art. 44**
Trefferfeld wie in Art. 28 festgelegt. Das Verhältnis der Kugelpunktezah zu der Schrotpunktezah muss bei der Kombinationswertung jedoch mindestens 2 zu 1 betragen (z. Bsp. 5 Kugelschüsse mit total 50 Punkte und 5 Schrotschüsse mit total 25 Punkte, Gesamttotal 75 Punkte).

D. Genehmigung Schiessreglement BKPJV

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 8. Mai 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2011 in Kraft. Das Reglement vom 12. Mai 2001 wird aufgehoben.

Bündner Kantonaler Patenjäger-Verband

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Beat Angerer

Der Schützenmeister:

A handwritten signature in black ink, featuring a stylized 'H' and 'A' followed by a long, sweeping horizontal stroke.

Hanspeter Ambühl